

Die Idee der Gerechtigkeit

Autor(en): **Häberlin, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **66 (1947)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Idee der Gerechtigkeit.

Von Prof. Dr. phil. Paul Häberlin, Basel/Muzzano.

1. Von Gerechtigkeit als Idee ist in der neueren Rechtstheorie häufig die Rede. Sei es, daß sie mehr praktisch, als Prinzip der Rechtsetzung, oder mehr theoretisch, als zum Verständnis des Rechts notwendige Voraussetzung, gewürdigt werde. Ich habe mich aber ohne Erfolg bemüht, eine ausreichende Antwort auf die Frage zu finden, was denn eigentlich darunter zu verstehen sei. Aus manchen Gesprächen mit Vertretern der Jurisprudenz weiß ich, daß ich in dieser Verlegenheit nicht allein stehe. Am radikalsten gibt ihr wohl W. Burckhardt Ausdruck, wenn er (an verschiedenen Stellen, am deutlichsten in seiner «Einführung in die Rechtswissenschaft») erklärt, Gerechtigkeit, eben als Idee, lasse sich überhaupt nicht definieren. In merkwürdigem Verhältnis zu diesem Verdikt steht dann allerdings einerseits dessen Begründung (Gerechtigkeit sei ein einfacher Begriff) und andererseits die wiederholte Versicherung, daß die Berufung auf Gerechtigkeit keine Illusion sei. Beide Bemerkungen verraten doch wohl, daß dieser Autor immerhin eine gültige Antwort auf die eingangs gestellte Frage visiert und daß er sie nur innerhalb der Rechtslehre für unmöglich hält. Diese Vermutung wird denn auch ausdrücklich bestätigt durch seine Bemerkung, die Rechtsphilosophie «führe auf allgemeine Philosophie zurück». Dieser also wird offenbar die Verpflichtung zur Antwort auf unsre Frage zugeschoben.

Im folgenden will ich, in Vertretung der also angerufenen Philosophie, auf meine Weise diese Antwort zu geben versuchen. Weil aber der Weg dazu über ein weites Gebiet führt, werden wir genötigt sein, ihn im Fluge zurückzulegen.

Zunächst muß indessen die Situation geklärt werden,

vor welcher hier Philosophie steht, damit ihre Aufgabe richtig verstanden werden kann. «Idee» kann sehr verschiedenes heißen. Wenn das Wort allgemein so viel besagen will wie Bild, Vorstellung, Gedanke, Meinung, so kommt es vor allem darauf an, ob im besondern Fall solche «Idee» als nur subjektiv geltende verstanden sei, ohne objektiven Grund, kurz als «bloße Idee» — oder im Gegensatz dazu als gültige Idee, so daß ihr objektive, das heißt Wahrheitsbedeutung zukäme. Es ist begrifflich scharf zu trennen zwischen bloßer Geltung und Gültigkeit schlechthin. Diese letztere meint auch durchaus nicht dasselbe wie faktische «Allgemeingültigkeit» (welche besser als Allgemeingeltung zu bezeichnen wäre). Auch derartiger Consensus, auch wenn er nicht etwa nur zu dieser oder jener Zeit, in dieser oder jener Kultursituation bestände, sondern menschlich-allgemein wäre, bedeutete nicht Gültigkeit schlechthin, sondern nur Übereinstimmung in einer Meinung, der gegenüber erst noch zu fragen wäre, ob sie objektiv gültig sei, oder ob es sich um eine wiewohl für den Menschen charakteristische Illusion («Ideologie») handle.

Nun muß klar sein, daß die eingangs aufgeworfene Frage Philosophie nur dann etwas angeht, wenn die Idee der Gerechtigkeit als gültige Idee gemeint ist. Philosophie ist immer nur dann angerufen, wenn es sich um Wahrheit schlechthin handelt. Denn ihre einzige Aufgabe ist es, solche Wahrheit zum Bewußtsein zu bringen, sei es, daß sie positiv darauf hinzuweisen oder daß sie kritisch falsche Ansprüche (auf gültige Wahrheit) zurückzuweisen habe. Die Frage nach der Idee der Gerechtigkeit ist also nur dann eine philosophische Frage, wenn in ihr nach Wahrheit schlechthin gefragt wird. Dies aber ist nur dann der Fall, wenn Gerechtigkeit als gültige Idee zur Diskussion steht.

Darnach sieht sich Philosophie also vor die Aufgabe gestellt, zu bestimmen, was Gerechtigkeit, als ideell gültige verstanden, bedeute. Sie soll sagen, in welchem Sinn «Gerechtigkeit» zu verstehen sei, wenn sie als Idee gelten solle. Sie soll im Bereich des wahrhaft Geltenden das Wesen

der Gerechtigkeit bestimmen. — Philosophie nimmt diesen Auftrag entgegen, weil darin nach Wahrheit schlechthin gefragt ist. Sie muß sich aber vorbehalten, eben im Interesse dieser Wahrheit, eventuell eine negative Entscheidung zu treffen: Vielleicht gibt es im Bereiche der gültigen Ideen überhaupt nicht so etwas wie «Gerechtigkeit».

2. Auf jeden Fall wird Philosophie zuerst sich darüber aussprechen müssen, ob und in welchem Sinn es gültige Idee (oder Ideen) überhaupt «gebe». Sie wird dabei didaktisch mit Vorteil zunächst auf die logische Idee hinweisen. Diese ist im Grunde die Idee des Seins, im Sinne der Überzeugung von einem für sich (objektiv) bestehenden, so oder so qualifizierten Seienden als Gegenstand möglichen feststellenden Urteils. Sie ist erst dadurch zugleich Idee der (theoretischen) Wahrheit, das heißt der Überzeugung, daß ein feststellendes Urteil entweder wahr oder falsch sei (beides ist nur möglich, wenn es objektiv Seiendes gibt). Sie fungiert eben damit endlich als Prinzip des urteilenden Verhaltens: wenn das Urteil wahr sein soll (und das «will» es ja, sonst wäre es nicht Urteil), so muß es dem objektiv Seienden gerecht werden. — Logische Wahrheit und logisches Prinzip hängen somit an der Idee des objektiven Seins. Ist diese selber mehr als eine subjektive Idee, ist sie als Idee gültig, dann und nur dann hat Wahrheit und hat das Urteilsprinzip objektiven Sinn. Es hängt alles an der Frage, ob es objektiv Seiendes «gebe». Es muß klar sein, daß aller «Relativismus» zuletzt die negative Antwort auf diese Frage bedeutet.

Die philosophische Antwort ist positiv. Sie geht aus von der Besinnung auf die Existenz als je eigene. Dieses Sein steht außer aller Diskussion darum, weil «wir» nie nur Festgestellte, sondern selber Feststellende sind. Wir «sind» schlechthin, nicht von Gnaden eines Seins-Urteils, sondern diesseits und außerhalb jedes Urteils, das wahr oder falsch sein könnte. — Es kann sich also nur noch um die Frage handeln, ob es sonst noch schlechthin Seiendes gebe, etwas, was wäre, «so wahr ich selbst bin». Diese Frage ist es, welche der «Solipsismus» verneint; er ist die im Angesicht der je

eigenen Existenz einzig «mögliche» Form des Relativismus. — Aber auch er fällt vor der philosophischen Besinnung zusammen, wenn diese es mit der je eigenen Existenz genau nimmt. Denn es läßt sich zeigen, daß gerade diese Existenz nicht anders ist denn als auf andre Existenz bezogene. Man könnte formulieren: So wahr ich bin, so wahr ist Beziehung (Begegnung), und so wahr diese ist, ist Begegnendes. — Es ist an dieser Stelle nicht möglich, diese Andeutungen so auszuführen, daß sie jedermann einleuchten. Vielleicht darf ich ein für allemal, auch für das folgende, auf die demnächst erscheinende «Logik im Grundriß» hinweisen.

Wenn Philosophie auf dem Wege solcher Besinnung zur Einsicht in die Gültigkeit der logischen Idee als Idee des Seins kommt, so schließt, wie gesagt wurde, diese Gültigkeit diejenige der Wahrheitsidee und des logischen Prinzips ein. Es hat objektiven Sinn, im feststellenden Urteil Wahrheit zu suchen, und objektiv wahr ist solches Urteil, sofern es dem Sein seines Gegenstandes gerecht wird.

Man sieht, daß damit ein «Begriff» von Gerechtigkeit bereits gewonnen ist, so zwar, daß in dieser Bedeutung Gerechtigkeit als Idee gültig ist. Es ist der Begriff oder vielmehr die Idee der logischen (theoretischen) Gerechtigkeit gegenüber dem Gegenstand. Das ist einfach die Idee der Wahrheit, verstanden als Prinzip alles feststellenden Urteilsverhaltens.

Allein wenn im Rahmen der Rechtslehre von Gerechtigkeit die Rede ist, so wird zwar dieser logische, theoretische Sinn des Wortes nicht ganz außer Betracht fallen, der Ton wird aber auf dem praktischen Sinn liegen. Es wird vornehmlich gefragt sein nach einer gültigen Idee von Gerechtigkeit im Sinn nicht des theoretischen, sondern des praktischen Verhaltens gegenüber dem Gegenstand. Daher muß Philosophie zunächst darüber Auskunft geben, ob es, analog zur gültigen Idee der theoretischen Wahrheit (oder also zum gültigen Prinzip des feststellenden Urteils), eine ebenso gültige Idee des praktischen, handelnden Verhaltens gebe.

3. Die Antwort kann auch hier wieder nur kurz angedeutet werden. Am besten vielleicht von der Idee des Seins her. Die von der Existenz ausgehende Besinnung lehrt nämlich, mit der Einsicht in die gegenseitige Bezogenheit alles Seienden, Sein als «Funktionalität» einsehen. Alles wahrhaft Seiende steht mit allem andern in funktioneller Beziehung. Und dies wiederum heißt, daß Sein soviel ist wie «Geschehen», Werden. Funktion ist Akt; Sein ist je Aktualität; Seiendes «steht im Werden». Es gibt wahrhafte Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft. — In diesem Geschehen hat das Sosein alles Seienden «praktische» Bedeutung: es ist eine soundso beschaffene Funktionalität, das heißt eine eigenartige Anteilnahme am Geschehen, an der Gestaltung der Zukunft. Alles, was ist, hat eine bestimmte Bedeutung im Ganzen des Geschehens. Dies ist der Begriff des objektiven Wertes. Nicht im Sinne des Wertes «für uns» natürlich, sondern im Sinne eben der Bedeutung für das objektive Geschehen. Alles Sosein ist zugleich eine So-Bedeutung, ein bestimmter objektiver Wert.

Nun urteilen wir faktisch über die Dinge auch im Sinne der Bewertung. Neben dem theoretischen steht das praktische Urteil. Darin vindizieren wir dem Gegenstand des Urteils einen bestimmten Wert; und praktisch heißt dieses Werturteil darum, weil wir daran unsere «Praxis», das heißt die Behandlung des Gegenstandes orientieren. — Auch dieses praktische oder Wert-Urteil «will» wahr sein; wir wollen ja den Gegenstand damit «treffen». Auf jeden Fall unterscheiden wir auch hier zwischen wahr und falsch. Das heißt: es waltet im praktischen Urteilsverhalten die Idee der (praktischen) Wahrheit. Sie ist nichts andres als die Idee des objektiven Wertes. Wir sind darin der Meinung, daß aller Urteilsgegenstand einen objektiven Wert habe — den es im Urteil nun eben zu bestimmen gelte. Auch wenn wir lediglich den «Wert für uns» bestimmen wollen, so soll es doch der wahre Wert für uns sein. Die Meinung geht auf alle Fälle dahin, daß der Gegenstand einen objektiven Wert habe — der dann in der Beziehung auf uns dies oder jenes

bedeute. Nichts könnte Wert für uns haben, wenn es nicht «Wert überhaupt» hätte. — Nur weil jedes praktische Urteil diese Idee des objektiven Wertes enthält, kann ja auch die Frage aufgeworfen werden, ob eine bestimmte Bewertung (sei es auch eine ich-bezogene) richtig oder falsch sei.

Vorher ist, wenigstens in Kürze, gezeigt worden, daß nach philosophischer Einsicht alles Seiende einen objektiven Wert im Sinne der Geschehensbedeutung besitzt. In keinem andern Sinne aber meinen unsere praktischen Urteile den Wert. Es zeigt sich damit, daß die Wertidee, welche in diesen Urteilen waltet, gültig ist. Was sie meint, trifft objektiv zu; alles Seiende hat seinen objektiven Wert. Neben der gültigen Idee des Seins steht die Idee der Werthhaftigkeit als ebenso gültige. Daher gilt die Idee der Wahrheit im praktischen Bereich ebenso wie im theoretischen. Und endlich gibt es darum auch für das praktische Urteil ein gültiges Prinzip. Dieses Prinzip ist, wie auf der logischen Seite, die Idee selbst in ihrer Bedeutung für das Urteil. Wenn dieses wahr sein will, so muß auch es dem Gegenstand, nun als werthhaftem, gerecht werden; es muß den objektiven Wert treffen.

Damit ist ein zweiter Begriff der Gerechtigkeit im Sinne gültiger Idee gefunden. Gerechtigkeit heißt hier: Wahrheit des wertenden Urteils. Weil aber das wertende Urteil maßgebend ist für die Behandlung des Gegenstandes, für die «Praxis» im engern Sinn, so gilt das Urteilsprinzip zugleich als Prinzip dieser Praxis. Wahrheit in solcher Praxis heißt Richtigkeit des handelnden Verhaltens. Gerechtigkeit im Sinne des wahren Werturteils ist Gerechtigkeit im Sinne der richtigen Behandlung. Es gibt eine gültige Idee praktischer Art: die Idee der praktischen Gerechtigkeit. Man sieht aber ohne weiteres, daß diese Idee von derjenigen der theoretischen Gerechtigkeit nicht zu trennen ist. Als objektiv so und so Seiendes hat alles, was ist, seinen objektiven Wert. Darum vereinigen sich die Prinzipien der logischen und der praktischen Wahrheit

im einen Prinzip der Gerechtigkeit überhaupt, Gerechtigkeit nach der Feststellung wie nach der Praxis.

4. Dem Gegenstand, dem uns Begegnenden, praktisch gerecht werden, heißt, ihn entsprechend dem wahren Werturteil, das ist entsprechend seinem objektiven Wert behandeln. Was dies zu bedeuten habe, darüber gibt philosophisch nun nicht mehr die Logik, sondern die Ethik Auskunft. Ich kann mich auch hier nur kurz fassen und verweise, wenn es erlaubt ist, auf die 1946 erschienene «Ethik im Grundriß».

Die Problematik des praktischen Lebens, welche den Gegenstand der Ethik bildet, besteht im Widerspruch des faktischen Wollens zur gültigen Idee (die wir ja «haben»), das heißt also, nach bisher verwendeter Terminologie, zur Idee der Gerechtigkeit, welche die Idee des Verhaltens in Begegnung mit dem Gegenstand ist. Woher dieser Widerspruch komme, kann hier unerörtert bleiben; wir deuten nur an, daß in ihm die «Subjektivität» des Menschen ihren Ausdruck findet. In allem Verhalten waltet zwar, wie wir sahen, die Idee; aber das Verhalten selbst verleugnet sie zugleich in dem Maße und in der Weise, als darin die Subjektivität bestimmend ist. Wir wollen «eigentlich» (das heißt der Idee entsprechend) dem Gegenstand gerecht werden; aber wir wollen «faktisch» etwas anderes. Darum können wir uns vornehmen, gerecht zu sein; aber dieser Vorsatz ist in der Ausführung ständig bedroht durch die Subjektivität. Das Prinzip der Gerechtigkeit kann zur «Gesinnung» werden; aber das tatsächliche Verhalten braucht ihr nicht zu entsprechen.

Damit stehen wir beim Begriff der Liebe. Liebe heißt die Gesinnung, welche dem Gegenstand gerecht werden will, im Sinn der Idee der Gerechtigkeit, die wir skizziert haben. Liebe ist also der Wille zum «Verzicht» auf die Ansprüche der Subjektivität zugunsten des Anspruchs, den der Gegenstand durch seinen objektiven Wert besitzt. (Mit sentimentaler Liebe hat das natürlich nichts zu tun; diese wäre ihrerseits Ausdruck der Subjektivität.) — Liebe ist darum zugleich Wille zur Gemeinschaft, verstanden als

Verkehrsverhältnis, in welchem die ideegemäße Gesinnung bestimmend wäre. Gemeinschaft wäre realisierte Gerechtigkeit; Gemeinschaft ist Liebesgemeinschaft.

Der Realisation von Gemeinschaft steht, wie gesagt, ständig die Subjektivität des Einzelnen im Wege. Darin ist, wie wiederum nur angedeutet sein soll, inbegriffen die Relativität des «Verstehens» des Partners — eine Relativität, welche, unter anderm, Gemeinschaft mit andern als menschlichen Partnern sozusagen a limine verhindert. Verstehen heißt Beurteilung des Gegenstandes nach seiner objektiven Bedeutung, seinsmäßig wie wertmäßig.) — Trotzdem gilt Gemeinschaft als Idee, und diese Idee ist keine andre als die der Gerechtigkeit.

Darnach scheint die Frage, von der wir ausgegangen sind, im wesentlichen beantwortet. Philosophie sollte darüber Auskunft geben, was Gerechtigkeit, als gültige Idee verstanden, bedeute. Wir haben nun gesehen: Die Idee der Gerechtigkeit ist dann gültige Idee, wenn Gerechtigkeit soviel heißt wie Gerechtworden gegenüber dem Partner der Begegnung nach seiner (vom Sein nicht zu trennenden) Wertbedeutung — Gerechtworden im Urteil und deshalb in der diesem entsprechenden Praxis. Die gültige Idee der Gerechtigkeit ist die Idee der Gemeinschaft in Liebe. — Es ist damit gesagt, daß Gerechtigkeit nur in dieser Bedeutung des Wortes gültige Idee ist. Denn Gerechtigkeit in dieser Bedeutung ist die gültige Idee des Verhaltens gegenüber dem Partner. Alles, was sonst mit dem Wort «Gerechtigkeit» bezeichnet werden möchte, könnte also zwar «Idee» sein, aber nicht gültige Idee.

5. Wenn darnach Philosophie der an sie gestellten Aufforderung (sei es auch «im Fluge») nachgekommen ist, so bleibt nun aber doch für die Stelle, von welcher die Aufforderung ergangen ist, eine Frage übrig. Diese Stelle ist die Rechtslehre. Die Frage ging zwar auf die Gerechtigkeitsidee als solche; aber gemeint war diese Idee eben doch als (gültiger) Orientierungspunkt des Rechtes. Was also nach unserer Antwort immer noch fraglich bleibt, ist die Be-

ziehung des Rechtes zu der als gültig erwiesenen Idee der Gerechtigkeit. — Nun ist «Recht» ein juristischer Begriff, mit dem Philosophie nichts zu tun haben scheint. Darnach wäre es der Jurisprudenz zu überlassen, jene übrigbleibende Frage zu beantworten. Sie hätte in dieser Hinsicht die Aufgabe, den Begriff des Rechts so zu bestimmen, daß klar würde, in welcher Weise Recht an der nun als gültig erwiesenen Idee orientiert sei.

Vielleicht kann aber doch auch hierbei Philosophie eine kleine Hilfe leisten. Was immer unter «Recht» verstanden werden möge, so ist doch wohl überall eine «Ordnung» gemeint, welche die gegenseitigen Beziehungen einer Mehrheit von Menschen gestalten soll. Zum «Recht» gehört darnach die Rechts-«Gesellschaft», und beide können nur zusammen definiert werden. Rechtsgesellschaft ist diejenige Vereinigung von Einzelnen, deren Ordnung durch das Recht bestimmt ist, und Recht ist diejenige Ordnung, durch welche eine «Gesellschaft» (im weiten Sinn einer Mehrheit von Menschen) zur Rechtsgesellschaft wird. — Wenn also, wie wir sagten, «Recht» so bestimmt werden soll, daß dabei klar würde, in welcher Weise es an der Idee der Gerechtigkeit orientiert sei, dann muß zugleich klarwerden, in welcher Weise die Rechts-Gesellschaft orientiert sei an eben dieser Idee. Mit andern Worten: in welcher Weise die Rechtsgesellschaft an der Idee der Gemeinschaft orientiert sei. Denn die Idee der Gerechtigkeit ist, in Ansehung des gegenseitigen Verhältnisses einer Mehrheit von Menschen, die Idee der Gemeinschaft.

An dieser Idee nun ist jede Art von «Gesellschaft», das heißt jedes Zusammenleben von Einzelnen, in einer ganz bestimmten Weise «orientiert»: die Idee der Gemeinschaft ist das gültige Prinzip gegenseitigen Verhaltens, also der Orientierungspunkt aller Art von Gesellschaft, ob sie nun darin faktisch gelte oder nicht. Andererseits ist keine Art von Gesellschaft jemals Gemeinschaft. Sie ist es immer nur in dem Maße, als die «Subjektivität» überwunden wäre; sie ist «relative Gemeinschaft». Gemeinschaft ist nie und

nirgends in einer Gesellschaft «verwirklicht», weil sich die Subjektivität der Einzelnen zwar modifizieren, aber niemals eliminieren läßt. — Das gilt notwendig auch für jede Gesellschaft, welche Rechtsgesellschaft wäre. Diese ist unter keinen Umständen reale Gemeinschaft. Jedoch ist auch sie andererseits in der oben genannten Weise an der Idee der Gemeinschaft orientiert. Aber, und dies ist nun entscheidend, nicht nur in dieser «allgemeinen» Weise, vielmehr auf eine besondere Art. Wenn «Recht» eine Ordnung sein soll, die — als Ordnung — an der Idee der Gerechtigkeit orientiert wäre (und dies ist ja die Voraussetzung unsrer Frage), dann will es, das Recht, die Beziehungen in der Gesellschaft so ordnen, daß in dieser Ordnung die Idee der Gerechtigkeit bestimmend wäre. In der Rechts-Gesellschaft ist diese Idee nicht nur als objektives Prinzip gültig, sondern sie will zur faktischen Geltung gebracht werden. In dieser Weise ist das Recht eine Ordnung mit dem Sinn der Verwirklichung der Idee der Gerechtigkeit — also der Verwirklichung von Gemeinschaft. Und die Rechts-Gesellschaft ist also eine Gesellschaft, welche Gemeinschaft sein «soll».

Hier wird nun die Problematik des Rechts einsichtig. Wir wissen, daß Gesellschaft nicht Gemeinschaft sein kann. Jede reale Gesellschaftsordnung, also auch jede Rechtsordnung, kann immer nur Ordnung einer Nicht-Gemeinschaft sein, sei es auch mit der «Tendenz» zur Gemeinschaft. Als Ordnung bloßer Gesellschaft (Nicht-Gemeinschaft) aber begibt sie sich notwendig selber in die Relativität. Sie ist nicht Gemeinschaftsordnung (wo Gemeinschaft wäre, wäre eine Ordnung überhaupt nicht nötig), sondern eben Gesellschaftsordnung. Ist und bleibt sie auch an der Idee der Gemeinschaft orientiert, so muß sie sich andererseits an der Realität der (immer historisch gewordenen und so oder so beschaffenen) Gesellschaft orientieren; denn diese soll sie ja ordnen.

Damit ist gesagt, daß Recht sich nicht direkt aus der Idee der Gerechtigkeit «ableiten» läßt. Nur durch die reale

Gesellschaftsgegebenheit hindurch, also indirekt oder «gebrochen», ist jede Rechtsordnung an jener Idee orientiert. — Es ist aber zugleich gesagt, daß Recht niemals an die bestehende Realität einer Gesellschaft absolut gebunden ist. Durch seine Orientierung an der Idee weist es immer über die Gesellschaft hinaus. Und jede Rechts-Ordnung weist damit, gerade im Namen des Rechts, auch über sich selbst hinaus, insofern nämlich, als dieses Recht im Blick auf Gemeinschaft jede bestehende Gesellschaft samt der durch sie mitbestimmten Ordnung überwinden will. Recht gibt es nur als «fortschreitendes».

Von hier aus ließen sich ohne weiteres eine Reihe von Fragen klären, welche im Zusammenhang der Begriffsbestimmung des (an der Idee der Gerechtigkeit orientiert sein sollenden) Rechtes aufzutreten pflegen. Wir nennen beispielsweise die Frage des «richtigen» und des je richtigen (angemessenen) Rechts, oder diejenige nach der Beziehung des Rechtes zur «Macht», oder diejenige nach dem Zusammenhang von Recht und Politik, oder endlich diejenige nach dem Verhältnis des Rechts zur Sitte oder «Moral» einerseits und zur Sittlichkeit andererseits. — Wir treten darauf nicht mehr ein, um die der Philosophie in dieser Zeitschrift gewährte Gastfreundschaft nicht zu mißbrauchen.
